

**Fact-Sheet**

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Versicherer:</b>       | <b>Alte Leipziger Lebensversicherung</b>   |
| Vertragstyp, Tarif:       | BasisRente, BasiAL   |
| Vertragsabschluss:        | Februar 2010   |
| Eingezahlte Beiträge:     | 4.700,00 €   |
| Rückkaufswert:            | 4.723,62 €   |
| realisierte Forderung:    | 5.930,00 €   |
| <b>Mehrwert für Mdt.:</b> | <b>5.930,00 €</b>  |
| Erfolg durch:             | Urteil OLG Frankfurt   |
| Rechtsfolge:              | Rückkaufswert + Abschlusskosten  |
| Dauer:                    | 3 Jahre  |
| Anmerkungen:              | <ul style="list-style-type: none"><li>- Basisrente: Auszahlung nur durch Widerruf möglich, da Kündigung lediglich Umwandlung in beitragsfreie Versicherung zur Folge hat</li><li>- Oberlandesgericht Frankfurt gibt seine ablehnende Haltung auf</li></ul> |

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
3. Zivilsenat**

**Landgericht Frankfurt am Main**



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Müller Seidel Vos, Breite Straße 147-151, 50667 Köln,  
Geschäftszeichen: 10342/22MM

gegen

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., vertreten durch den Vorstand, Alte Leipziger Platz 1,  
61440 Oberursel,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilsenat – durch den Richter am  
Oberlandesgericht Hundt als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 09.07.2025 für  
Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen wird das am 22.11.2023  
verkündete Urteil der 30. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main –  
Aktenzeichen: 2-30 O 64/23 – teilweise abgeändert und die Beklagte

verurteilt, an den Kläger € 5.930,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2022 zu zahlen.

Die erstinstanzlichen Kosten hat die Beklagte zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## **Gründe**

### **I.**

Von der Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts und der Darstellung etwaiger Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen (§ 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO).

### **II.**

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie mit dem in zulässiger Weise geänderten und zuletzt gestellten Antrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte aufgrund des erklärten Widerrufs in Bezug auf den gegenständlichen Versicherungsvertrag einen Anspruch auf Zahlung von € 5.930,00 aus §§ 9 S. 2, 152 Abs. 2 S. 2 VVG in der bis zum 30.04.2013 geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.).

a) Denn entgegen der Feststellung des Landgerichts hat der Kläger seine Vertragserklärung betreffend den gegenständlichen Versicherungsvertrag wirksam nach § 8 Abs. 1 VVG in der bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.) widerrufen.

aa) Der Kläger hat den Widerruf formwirksam mit Schreiben vom 16.10.2022 erklärt.

bb) Der Widerruf erfolgte auch fristgerecht. Denn die Widerrufsfrist hat entgegen der Auffassung der Beklagten nicht nach § 8 Abs. 2 S. 1 VVG a.F. zu laufen begonnen. Denn der Kläger wurde nicht wirksam über die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt. Denn die gegenständliche Widerrufsbelehrung enthält keinerlei Hinweis auf die Herausgabe gezogener Nutzungen als Teil der ggf. zurückzuerstattenden Leistungen (vgl. BGH NJW 2024, 65; OLG Karlsruhe VersR 2019, 865). Der Hinweis kann nur dann entbehrlich sein, wenn zum Zeitpunkt der Belehrung bereits alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von §§ 9 Abs. 1, 152 VVG vorgelegen hätten und deshalb eine Herausgabe von Nutzungen nach §§ 346ff. BGB nicht

mehr hätte geschuldet werden können (vgl. BGH NJW-RR 2024, 164). Die Anwendung von §§ 9 Abs. 1, 152 Abs. 2 VVG kommt nur in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer einem vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes zugestimmt hat (vgl. BGH aaO). Dies setzt jedoch auch den tatsächlichen Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist voraus. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, so findet § 9 VVG keine Anwendung (vgl. BGH aaO). Nach § 37 Abs. 2 VVG beginnt der Versicherungsschutz grundsätzlich erst, wenn der Versicherungsnehmer die einmalige oder die erste Prämie gezahlt hat. Dies muss zur Zeit der Belehrungserteilung feststehen (vgl. BGH NJW 2024, 1189).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe stand im Zeitpunkt des Erhalts der im Versicherungsschein vom 11.01.2010 enthaltenen Belehrung noch nicht fest, dass die erste Prämie vor Beginn des Versicherungsschutzes gezahlt wurde. Denn ob diese Zahlung tatsächlich erfolgen bzw. die Einziehung erfolgreich sein würde, mag von den Parteien zwar beabsichtigt gewesen sein, stand aber noch nicht fest. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung der gegenständlichen Widerrufsbelehrung, die danach differenziert, ob die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn erteilt wird oder nicht. Dementsprechend ergibt sich aus der Formulierung der Belehrung der Beklagten zur Überzeugung des Senats, dass es für sie entgegen ihrer Auffassung im Zeitpunkt der Belehrung nicht gewiss war, dass der Versicherungsschutz tatsächlich vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen wird.

cc) Entgegen der Feststellung des Landgerichts hat der Kläger das Widerrufsrecht nicht verwirkt (§ 242 BGB).

(1) Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete, vorliegend also die Beklagte, bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten, vorliegend des Klägers, entnehmen durfte, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde. Dass das Rechtsinstitut der Verwirkung auf Widersprüche gegen das Zustandekommen von Versicherungsverträgen auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zur Verbraucherkreditlinie noch Anwendung findet, hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 15.02.2023 (IV ZR 353/21 – juris) ausdrücklich klargestellt.

(2) Ob das Zeitmoment erfüllt ist, kann dahinstehen.

(3) Denn das Umstandsmoment ist im Streitfall nicht gegeben.

Dabei ist im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Widerspruchsbelehrung zu berücksichtigen, dass der Verpflichtete, also der Versicherer, aufgrund der Tatsache, dass er die Situation durch die fehlerhafte Belehrung selbst herbeigeführt hat, nur beschränkt schutzwürdig erscheint (BGH, Urteil vom 01. Juni 2016, IV ZR 343/15, VersR 2016, 973 mwN). Etwas Anderes kann sich im Einzelfall ergeben, wenn der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten den Eindruck erweckt hat, den Vertrag unbedingt fortsetzen zu wollen, und sein nachträglicher Widerspruch deshalb treuwidrig erscheint. Insoweit reicht die „normale“ Vertragsdurchführung - sei es auch über einen langen Zeitraum - nicht aus; erst recht spricht eine zwischenzeitliche Kündigungserklärung durch den Versicherungsnehmer nicht für einen unbedingten Fortführungswillen. Erforderlich sind vielmehr besonders gravierende Umstände, die nach § 242 BGB eine Versagung der Rückabwicklung rechtfertigen, was von den Umständen des Einzelfalls abhängt (BGH, Urteil vom 11. Mai 2016, IV ZR 334/15, r+s 2016, 339; BGH, Ur. v. 01.06.2016, IV ZR 482/14, juris Rn. 24). Dabei ist allein die vertragsgemäße Durchführung eines solchen Vertrages ohne Hinzutreten weiterer Umstände kein besonders gravierender Umstand, der ein Vertrauen des Versicherers auf den Bestand des Vertrages begründen könnte (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2024 – IV ZR 196/22 –, Rn. 13, juris). Zu gravierenden Umständen, kann der Umstand gehören, dass der Versicherungsnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Kreditsicherung abgetreten hat, sofern ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrages und dessen Einsatz zur Kreditsicherung besteht, oder in Fällen einer mehrfachen Abtretung (BGH r+s 2016, 230; r+s 2016, 339; Ur. v. 01.06.2016 - IV ZR 482/14, juris Rn. 24). Ein gravierender Umstand kann auch vorliegen, wenn der Versicherungsnehmer Zuzahlungen leistet und dadurch zum Ausdruck bringt, die vertragliche Bindung aufrecht zu erhalten und über das ursprüngliche Leistungsversprechen hinaus zu erweitern (vgl. BGH aaO; OLG Hamm VersR 2023, 1283). Maßgeblich ist die Differenzierung danach, ob es sich bei Vertragsschluss angelegte Maßnahmen regulärer Vertragsdurchführung handelte oder der Rahmen des im Zuge der Vertragsdurchführung Üblichen verlassen wurde (vgl. BGH, Beschluss vom 04.09.2024, IV ZR 365/22, Rn. 16).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe ist im vorliegenden Fall das Umstandsmoment nicht gegeben. Bei der Zustimmung zur Änderung der Versicherungsbedingungen handelt es sich um einen Fall der regulären Vertragsdurchführung. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Beklagte dem Kläger selbst mitteilte, dass zwecks fortlaufender Zertifizierung der Basisrente die Zustimmung zu den neuen zertifizierten Versicherungsbedingungen erfolgen müsse. Die darauf erteilte Zustimmung ist dementsprechend keine wesentliche Vertragsänderung, sondern als Maßnahme der regulären Vertragsdurchführung anzusehen, da sonst die Geschäftsgrundlage des Versicherungsvertrags entfallen wäre. Dies gilt auch für die

mehrfachen Widersprüche gegen die jährliche „Anpassung/Dynamik“. Denn die Ausübung dieses Widerspruchsrechts ist in dem ursprünglich geschlossenen Vertrag selbst angelegt. Dies gilt auch für die in Anspruch genommenen Steuervorteile, die ebenfalls in dem ursprünglichen Vertrag angelegt sind.

b) Rechtsfolge des wirksamen Widerrufs ist angesichts dessen, dass der Kläger dem Beginn des Versicherungsschutzes wirksam zumindest konkludent vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat (vgl. BGH NJW 2024, 1189), dass die Beklagte nach §§ 9 S. 2, 152 Abs. 2 S. 2 VVG a.F. den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile oder, wenn dies für den Versicherungsnehmer günstiger ist, die für das erste Jahr gezahlten Prämien zu erstatten hat. Der Rückkaufswert beträgt unstreitig € 5.930,00 und ist günstiger als die für das erste Jahr gezahlte Prämie.

2. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 286 BGB, da die Beklagte die Erstattungspflicht mit Schreiben vom 19.10.2022 abgelehnt hatte.

3. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 627,13 nebst Prozesszinsen. Denn der Kläger hat zum einen trotz Vortrags der Beklagten, dass bereits ein unbedingter Prozessauftrag erteilt worden sei, nicht dazu vorgetragen, obwohl er dies konnte. Zum anderen war angesichts der eindeutigen Ablehnung der Beklagten, auf einen Widerruf hin zu zahlen, was den Prozessbevollmächtigten des Klägers aus einer Vielzahl paralleler Verfahren bekannt war – sie werben auf ihrer Internetseite damit – die außergerichtliche Geltendmachung des Anspruchs nicht erforderlich. Zudem war sie auch inhaltlich neben der Sache liegend, da auch eine Auskunft über die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten begehrt wurde.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2, 97 Abs. 2 ZPO. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen, da er in der Berufungsinstanz nur aufgrund der erfolgten Klageänderung obsiegt hat. Da § 97 Abs. 2 ZPO nicht für die erste Instanz Anwendung findet (vgl. OLG Nürnberg MDR 2012, 932), war eine Kostentrennung für beide Instanzen vorzunehmen.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

6. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Hundt  
Richter am Oberlandesgericht